Dokumentation : Arbeit für alle, Volksinitiative der Sozialdemokratischen Partei und des Gewerkschaftskartells des Kantons Zürich für ein Gesetz für Vollbeschäftigung im Kanton Zürich

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **75 (1983)**

Heft 5

PDF erstellt am: **14.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-355140

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Dokumentation: Arbeit für alle, Volksinitiative der Sozialdemokratischen Partei und des Gewerkschaftskartells des Kantons Zürich für ein Gesetz für Vollbeschäftigung im Kanton Zürich

§ 1 Zweck
Zweck dieses Gesetzes ist es, die Arbeitslosigkeit im Kanton Zürich zu bekämpfen. Dabei müssen die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen, die sparsame Verwendung von Energie und Rohstoffen sowie die Förderung humaner Arbeitsbedingungen gewährleistet sein.

§ 2 Wirtschaftsprogramm

1. Im zweiten Jahr jeder Legislaturperiode entscheidet der Kantonsrat auf Antrag des Regierungsrates über ein Programm mit konkreten wirtschaftlichen Zielen und Massnahmen für die nächsten vier Jahre.
2. Das Programm gibt Aufschluss über Zustand und Aussichten der zürcherischen Wirtschaft, gesamthaft und in den einzelnen Regionen, definiert anhand spezifischer wirtschaftlicher und ökologischer Richtwerte die kurz- und mittelfristigen Ziele, umfasst die Richtlinien für den Einsatz der Mittel der kantonalen Wirtschaftspolitik und gibt Empfehlungen für das wirtschaftliche Verhalten der Unternehmungen.
3. Der Regierungsrat legt jährlich Rechenschaft ab über die Durchführung des Wirtschaftsprogramms. Der Kantonsrat beschliesst jährlich über Anpassungen desselben.
4. Der Staat, seine selbständigen Anstalten, die Gemeinden und die Privatwirtschaft koordinieren, im gegenseitigen Einvernehmen, ihre wirtschaftlich bedeutsamen Tätigkeiten im Hinblick auf die Erhaltung der Arbeitsplätze.

§ 3 Beratende Wirtschaftskommission

1. Der Kantonsrat wählt eine aus 21 Mitgliedern bestehende Beratende Wirtschaftskommission, die folgende Aufgaben hat:
   a) Beratung der wirtschaftlichen Lage des Kantons und der sich daraus ergebenden wirtschaftlichen und sozialen Probleme und
   b) Antragstellung an den Regierungsrat zum Wirtschaftsprogramm, zu den jährlich zu vollziehenden Anpassungen und über den Vollzug der in den §§ 4, 5, 7, 8 und 9 vorgesehenen Massnahmen.
2. Die Beratende Wirtschaftskommission weist folgende Zusammensetzung auf:
   1 Präsident (Volkswirtschaftsdirektor)
   6 Vertreter der Arbeitnehmer

6 Vertreter der Arbeitgeber
4 Vertreter der Gemeinden und Regionen
2 Vertreter der Konsumenten
2 Vertreter der Umweltschutzorganisationen

3. Die Vertreter der Arbeitnehmer, Arbeitgeber, Konsumenten und der Umweltschutzorganisationen werden auf Vorschlag der entsprechenden Organisationen gewählt.

§ 4 Konjunkturelle Massnahmen

1. Der Staat nimmt bei seinem Wirtschaftsgebaren Rücksicht auf die konjunkturelle Lage. Er verhält sich in seiner Haushalts- und Investitionspolitik antizyklisch.
2. Zur Verhinderung und Bekämpfung von Beschäftigungseinbrüchen hält er laufend bereit:
   a) schnell realisierbare Beschäftigungsprogramme, die bei einem Konjunktureinbruch unverzüglich in Angriff genommen werden können und
   b) Impulsprogramme zur Auslösung von beschäftigungswirksamen Investitionen.

Diese Programme haben insbesondere Massnahmen in den Bereichen des Umweltschutzes, des Erziehungs-, Gesundheits-, Freizeit-, und Sozialwesens, der Energieeinsparungen, des Wohnungsbaues und der Renovationen zu beinhalten.

3. Der Staat sieht Einsätze für Sozialhilfe vor.

§ 5 Finanzielle Förderungshilfen für Betriebe

1. Zur Förderung neu entstehender Unternehmen und zur Unterstützung notwendiger Anpassungsmassnahmen – zur Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen – in bestehenden Betrieben, kann der Staat die folgenden finanziellen Hilfen gewähren:
   a) Übernahme einfacher Bürgschaften für Bankkredite;
   b) Darlehen zur Restfinanzierung;
   c) Zinsverbilligung während höchstens 5 Jahren;
   d) dem Geschäftsverlauf angepasste finanzielle Unterstützung während höchstens 10 Jahren;
   e) zeitlich begrenzte Kapitalbeteiligungen.

Der Staat sieht diese finanziellen Hilfen insbesondere vor, wenn

a) nach Ausschöpfung der Möglichkeiten des Bankensystems noch Restfinanzierungen oder zusätzliche Sicherheiten benötigt werden;
b) ein in Schwierigkeiten geratender Betrieb finanzielle Hilfe für Umstrukturierung benötigt;
c) die Arbeitnehmer eines Betriebes im Einverständnis mit dem Inhaber diesen Betrieb übernehmen wollen;
d) ein Betrieb die Produktion umweltfreundlicher und energiesparender gestalten, oder eine energietechnische Sanierung durchführen will;

e) im Interesse einer regional stabilen Beschäftigung gefährdete Arbeitsplätze solange erhalten werden sollen, bis längerfristig gesicherte aufgebaut sind;
f) ein Betrieb sich in einer Region mit hohem Anteil an Arbeitslosen ansiedelt;
g) Arbeitslose in Selbstorganisationen einen Betrieb aufbauen wollen oder
h) ein Betrieb besonders arbeitsintensiv produziert, mit dem Zweck, die Arbeitsqualität zu erhöhen und die Umwelt zu schonen (z.B. handwerkliche Betriebe).

2. Finanzielle Hilfen werden nur gewährt, wenn beide Sozialpartner des betreffenden Unternehmens zustimmen.
3. Gefördert oder unterstützt werden nur wirtschaftliche Aktivitäten bzw. Unternehmen, die
   a) über einen branchenüblichen Gesamtarbeitsvertrag oder, im Falle von selbstverwalteten Betrieben, über ein Betriebsstatut verfügen;
   b) den Schutz der Arbeitnehmervertreter gewährleisten;
   c) auf die Belange des Umweltschutzes Rücksicht nehmen und auf eine sparsame Verwendung von Energie und Rohstoffen ausgerichtet sind;
   d) volkswirtschaftlich sinnvolle Arbeitsplätze mittel- und langfristig erhalten oder neu schaffen;
   e) bei der Gestaltung der Arbeitsplätze die Bedürfnisse der Arbeitnehmer berücksichtigen und
   f) den regionalen Erfordernissen Rechnung tragen und nicht zur Benachteiligung von wirtschaftsschwachen Regionen ausserhalb des Kantons Zürich führen.
4. Keinen Anspruch auf eine Förderung oder Unterstützung durch den Staat können wirtschaftliche Unternehmen für die Aufrechterhaltung oder den Ausbau der Rüstungsproduktion und der Atomtechnologie geltend machen.
5. Besonderen Anspruch auf Förderung oder Unterstützung haben Kleinbetriebe, insbesondere zur Herstellung und zum Vertrieb von biologischen beziehungsweise alternativen Produkten oder Technologien.
6. Dem Staat steht eine dem Ausmass der Förderung entsprechende Mitwirkung zu. Er kann diese an die Sozialpartner des betreffenden Betriebes übertragen.

§ 6 Informationsstelle

Der Staat betreibt eine Vermittlungs- und Informationsstelle, die bei der Kontaktnahme von Unternehmungen mit Gemeinden, andern Unternehmen, Verbänden, Beratungsbüros, Amtsstellen und mit Forschungsinstituten behilflich ist.

§ 7 Weitere Förderungsmassnahmen

1. Der Staat ergreift Massnahmen zur Verhinderung der Jugendarbeitslosigkeit. Er kann Mittel zur Schaffung von zusätzlichen Lehrstellen und Ausbildungsplätzen in Lehrwerkstätten zur Verfügung stellen.
2. Er fördert durch Beiträge, Vermittlung von Know-how und Umschulungsbeiträgen die dauerhafte Umstellung von Betrieben mit Rüstungsproduktion auf die Produktion sinnvoller Güter.
3. Er schafft zur Integration der psychisch und physisch Benachteiligten in die Arbeitswelt eigene Einrichtungen oder beteiligt sich an der Schaffung ebensolcher durch Privatunternehmen.
4. Er unterstützt die Forschung auf dem Gebiet der Humanisierung der Arbeitsplätze und erteilt darauf ausgerichtete, praxisbezogene Forschungsaufträge.

§ 8 Dauermassnahmen

Der Staat fördert im Rahmen des Wirtschaftsprogramms die Investitionen in energiesparende Einrichtungen, in die Wiederverwertung von Rohstoffen (Recycling) und in die Stadterneuerung (sanfte Renovationen, Erhöhung der Lebensqualität).

§ 9 Regionalpolitik

1. Der Staat soll in Regionen mit hohem Anteil an Arbeitslosigkeit Industrieland und -gebäude erwerben und, unter den dieser Initiative entsprechenden Bedingungen, vergünstigt abgeben. Er gibt Industrieland nur im Baurecht und unter Zustimmung der betroffenen Gemeinden ab.
2. Er ist bestrebt, die kantonale Verwaltung zu regionalisieren.

§ 10 Finanzierung

1. Die Finanzierung von Massnahmen gemäss §§ 4, 6 und 9 ist aus allgemeinen Staatsmitteln zu bestreiten.
2. Die Finanzierung von Darlehen und zeitlich begrenzten Kapitalbeteiligungen erfolgt über die Aufnahme von Darlehen des Staates am öffentlichen Kapitalmarkt.
3. Zur Finanzierung der übrigen Massnahmen wird ein Fonds eröffnet.
4. Über die Verwendung der Mittel dieses Fonds entscheidet der Regierungsrat im Rahmen des vom Kantonsrat genehmigten Wirtschaftsprogrammes und auf Antrag der Beratenden Wirtschaftskommission.
5. Der Fonds wird gespiesen durch einen jährlichen Beitrag von 40 Mio Franken aus allgemeinen Staatsmitteln und einer Solidaritätsabgabe auf Vermögen natürlicher Personen. Die Solidaritätsabgabe beträgt 0,5 Promille des Anteils des Reinvermögens, der 1 Mio Franken übersteigt. Dem Fonds gutgeschrieben werden zudem sämtliche Einnahmen aus allen in diesem Gesetz vorgesehenen Massnahmen, soweit sie nicht zur Finanzierung der Darlehenszinsen benötigt werden. Das Vermögen des Fonds soll 300 Mio Franken nicht über-

steigen. Der jährliche Beitrag von 40 Mio Franken aus allgemeinen Staatsmitteln und die Begrenzung des Vermögens des Fonds auf 300 Mio Franken werden jährlich der Teuerung angepasst, indem diese um den Faktor erhöht werden, welcher sich aus dem Verhältnis des Indexes der Konsumentenpreise per 31. Dezember des abgelaufenen Jahres zum Index per 31. Dezember 1983 ergibt.

6. Reichen die Mittel dieses Fonds nicht aus für die notwendigen wirtschafts- und sozialpolitischen Massnahmen, so kann der Kantonsrat weitere Beiträge aus allgemeinen Staatsmitteln gewähren.
7. Die mit der Finanzierung zusammenhängenden banktechnischen Aufgaben hat grundsätzlich die Kantonalbank zu übernehmen.

§ 11 Übergangsbestimmungen

1. Das erste Wirtschaftsprogramm ist innerhalb von zwölf Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes für die entsprechende Teilperiode auszuarbeiten.

§ 12 Inkraftsetzung

Der Regierungsrat setzt dieses Gesetz spätestens ein Jahr nach der Volksabstimmung in Kraft.